

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2018

Sämtliche Lohnabzüge sowie die Mindestbeiträge der AHV (Fr. 478.–) für die Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert. Die AHV, IV- und Hinterlassenen-Renten sowie die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht angepasst.

Einen Überblick über die im Jahr 2018 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2017	2018
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.25 %	10.25 %
ALV	2.2 %	2.2 %
Total	12.45 %	12.45 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	1 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	6.225 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0,5 %	0,5 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	84'600
Koordinationsabzug	24'675	24'675
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	59'925
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	21'150
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'525
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	6'768
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	33'840	33'840
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	1'175
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	2'350
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	1'762
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	3'525

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.